

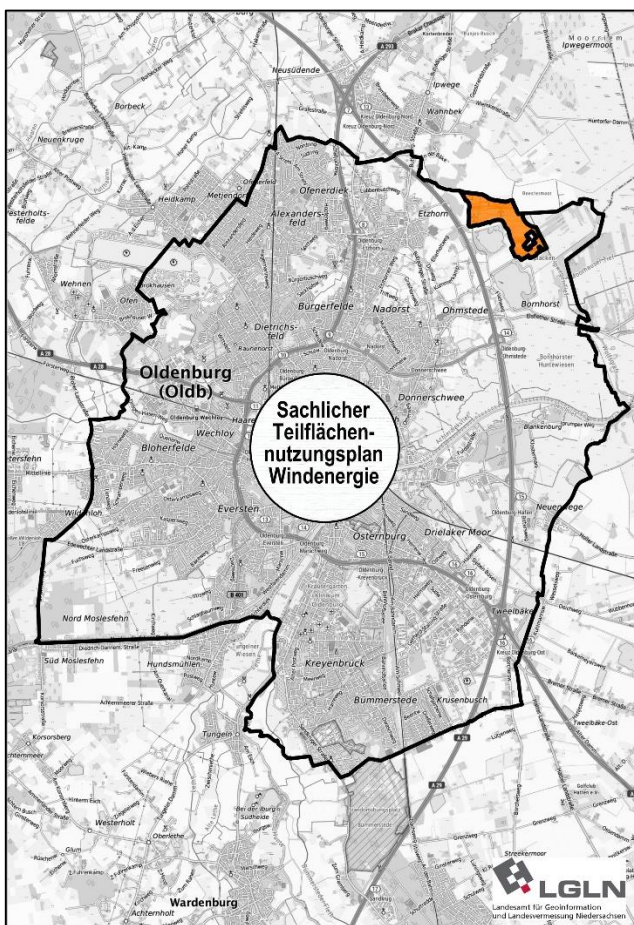
Bekanntmachung:

Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie – Wiederholung der Veröffentlichung des Entwurfs gemäß § 3 Absatz 2 BauGB

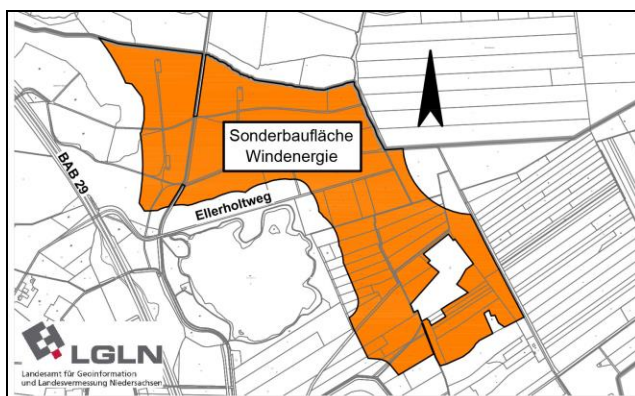
Aufgrund eines Verfahrensfehlers wird die Öffentlichkeitsbeteiligung wiederholt und hiermit bekanntgemacht.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg (Oldb) hat in seiner Sitzung am 1. Juni 2026 beschlossen, den Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie mit der Begründung gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie umfasst das ganze Stadtgebiet.



Die Sonderbaufläche Wind befindet sich nördlich und östlich des kleinen Bornhorster Sees und umfasst auch die Fläche des bestehenden Windparks.





Ziel der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie ist es, dass die Stadt ihrer energie- und klimapolitischen Verantwortung gerecht wird und durch die planerische Steuerung geeigneter Flächen einen Beitrag zur Erreichung der bundes- und landesweiten Ausbauziele der Windenergie leistet. Die Stadt Oldenburg ist verpflichtet, die kommunalen Teilflächenziele des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) – 0,66 Prozent (69 Hektar) bis Ende 2027 und 0,86 Prozent (89 Hektar) bis zum 31. Dezember 2032 – durch geeignete Sonderbauflächen für Windenergie zu erfüllen. Dies soll durch die fristgerechte Ausweisung im Rahmen eines sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie erfolgen.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie und die Begründung einschließlich Umweltbericht, der FFH-Verträglichkeitsprüfung, der Potenzialstudie und der Gutachten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden vom 4. Juni 2026 bis zum 6. Juli 2026 im Internet unter der Adresse <https://oldenburg.planungsbeteiligung.de> veröffentlicht und können zusätzlich über das zentrale Internetportal des Landes Niedersachsen unter <https://www.uvp-verbund.de/> abgerufen werden.

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen und Fachgutachten sind vorhanden:

Fachgutachten sowie weitere Unterlagen und Untersuchungen:

- Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Pflanzen, Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft
- FFH-Verträglichkeitsprüfung zum sachlichen Teilflächennutzungsplan mit Aussagen zum EU-Vogelschutzgebiet "Hunteniederung" sowie den FFH-Gebieten "Funchsbüsche, Ipweger Büsche", "Ipweger Moor, Gellener Torfmöörte" und "Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz)"
- Erfassung und Bewertung der Avifauna für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie: Teil I: Gastvögel (2023-2024)
- Erfassung und Bewertung der Avifauna für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie: Teil II: Brutvögel (2024), inklusive Raumnutzung
- Brutvogelerfassung im Moorplacken (2021)
- Faunistisches Gutachten zum Standortkonzept Windenergie der Stadt Oldenburg - Brutvögel, Gastvögel und Fledermäuse. März 2011
- Kurzbericht zu Fledermausvorkommen: Abschätzung des Quartierpotenzials im Rahmen des Projektes „Sachlicher Teilflächennutzungsplan Windenergie“ (2025)

Wesentliche Stellungnahmen folgender Fachbehörden/ Träger öffentlicher Belange mit Umweltbezug betreffend folgender Themen: Boden- und Moorschutz, landwirtschaftliche Fläche, Gewässerschutz und Entwässerung, Altlasten/Kampfmittel, Landschaftsbild, Brutvögel, Rast- und Gastvögel und Fledermäuse, Biotope und Kompensationsflächen, EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiete, kumulative Effekte, Immissionen, Klima, Landschaftsschutzgebiet Oldenburg-Rasteder Geestrand, Vorhabengestaltung, Lärm.

- Stadt Oldenburg - städtebaulicher Immissionsschutz



- Stadt Oldenburg - Fachdienst Stadtgrün Planung und Neubau
- Stadt Oldenburg - Fachdienst Naturschutz und technischer Umweltschutz als Untere Naturschutzbehörde, Untere Bodenschutzbehörde, Untere Wasserschutzbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Mooriem-Ohmsteder Sielacht
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Landkreis Ammerland
- Landkreis Wesermarsch
- Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
- Niedersächsische Landesforsten
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)

Wesentliche Stellungnahmen, Hinweise und Äußerungen von Bürgerinnen und Bürgern einschließlich Umweltvereinigungen mit Umweltbezug betreffend insbesondere folgender Themen: kumulative Effekte, Schutzgebiete insbesondere EU-Vogelschutzgebiet, Bodenschutz und Wiedervernässung, Klima- und Artenschutz, Biotope, Kompensationsflächen, Landschaftsbild.

- BUND
- BINSE
- NABU
- Olegeno
- Privat 1
- Privat 2

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden; dies kann direkt über die digitale Beteiligungsplattform <https://oldenburg.planungsbeteiligung.de> erfolgen oder per E-Mail an stadtplanung@stadt-oldenburg.de. Bei Bedarf ist eine Abgabe auch auf anderem Weg schriftlich oder textlich möglich. Die Stellungnahmen sind an die Stadt Oldenburg, Industriestraße 1a, 26121 Oldenburg zu richten. Stellungnahmen können während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Die bereits eingegangenen Stellungnahmen behalten ihre Gültigkeit. Teilweise sind Hinweise aus den Stellungnahmen bereits in die Unterlagen eingeflossen.

Zudem werden die Unterlagen während des Veröffentlichungszeitraums durch eine andere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit (hier: öffentliche Auslegung) im Stadtplanungsamt, Technisches Rathaus, Industriestraße 1a, 2. Obergeschoss, 26121 Oldenburg, während der Dienststunden zur Verfügung gestellt.

Für Auskünfte zum sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie stehen Ihnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes zur Verfügung (telefonisch unter der Nummer 0441-235-4444; sowie per E-Mail (siehe oben)). Für Auskünfte vor Ort im Stadtplanungsamt wird eine vorherige telefonische oder elektronische Terminvereinbarung unter den oben genannten Kontaktdaten empfohlen.

Gemäß § 4a Absatz 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem



Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Stadt Oldenburg informiert, dass gemäß Europäischer Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) personenbezogene Daten wie Name, Adresse sowie E-Mail-Adresse mit der Abgabe von Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1e DSGVO für die gesetzlich bestimmten Dokumentations- und Informationspflichten genutzt und gespeichert werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind dem Hinweisblatt zu entnehmen, welches am Ort der Bekanntmachung (siehe oben) ausliegt beziehungsweise online über [Planungsbeteiligung Oldenburg: Datenschutzerklärung zur Informationspflicht nach Artikel 13 DSGVO](#) in dem Verfahren zugänglich ist.

Oldenburg, den 2. Juni 2026

Stadt Oldenburg



Der Oberbürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Absatz 3 der Hauptsatzung der Stadt Oldenburg durch Bereitstellung im Internet auf www.oldenburg.de. Der Tag der Bereitstellung ist der 3. Juni 2026.